10.08.2017 Tel. Nr. 361- 9581 Herr Wolf

Pau Varkahr

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L)

Bericht der Verwaltung für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) am 17.08.2017

### **Geplanter Erlass einer**

Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Landschafts- und Naturschutzgebietsverordnungen in den Ortsteilen Seehausen und Strom sowie den Stadtteilen Huchting, Neustadt und Obervieland der Stadtgemeinde Bremen

### A. Sachdarstellung

Es ist beabsichtigt, das gemeldete europäische Vogelschutzgebiet "Ochtum bei Grolland" (DE 2918-402), das europäische FFH-Gebiet "Bremische Ochtum" (DE 2918-371) sowie das europäische FFH-Gebiet "Binnensalzstelle Rethriehen" (DE 2918-302) durch Rechtsverordnungen nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären. Der Schutz für diese Gebiete soll - wie im Bremer Osten - durch eine sogenannte Artikelverordnung, deren Entwurf derzeit vorbereitet wird, umgesetzt werden.

Die Neuregelung ist aufgrund der Umsetzung der Rechtspflichten aus EU-Recht sowie der Umsetzung von Bundesrecht erforderlich. Die Schutzerklärungen erfolgen im Rahmen eines gemeinsamen Vorgehens mit Niedersachsen. Der angrenzende Landkreis Diepholz und die Kreisfreie Stadt Delmenhorst haben ihre jeweiligen Ochtumabschnitte bereits unter Schutz gestellt bzw. werden in Kürze das Trägerverfahren einleiten. Der Landkreis Wesermarsch beabsichtigt, das Schutzgebietsverfahren Ende 2017 einzuleiten.

### In Bremen erfolat

- eine Erarbeitung einer neuen Naturschutzgebiets-Verordnung "Bremische Ochtum" für die außerhalb des Naturschutzgebietes "Ochtumniederung bei Brokhuchting" liegenden Abschnitte des FFH-Gebietes "Bremische Ochtum" sowie für das Vogelschutzgebiet "Ochtum bei Grolland",
- eine Anpassung des Naturschutzgebietes "Ochtumniederung bei Brokhuchting" unter Einbeziehung aller das Gebiet durchfließenden Ochtumabschnitte,
- eine Anpassung des Landschaftsschutzgebietes "Niedervieland Wiedbrok Stromer Feldmark" unter Ausgrenzung der Ochtum,
- eine Erarbeitung einer neuen Naturschutzgebietsverordnung für das FFH-Gebiet "Binnensalzstelle Rethriehen",
- eine Erarbeitung einer neuen Landschaftsschutzgebietsverordnung in den Stadtteilen Huchting, Neustadt und Obervieland.

### Zu den Eckpunkten:

## Neue Naturschutzgebietsverordnung "Bremische Ochtum" (Artikel 1)

- Neue NSG-VO für die oberhalb und unterhalb des Naturschutzgebietes "Ochtumniederung bei Brokhuchting" liegenden Abschnitte des FFH-Gebietes "Bremische Ochtum" mit unmittelbar angrenzenden Flächen (Gewässerrandstreifen gemäß § 21 Bremischem Wassergesetz sowie Kompensationsflächen) sowie für das Vogelschutzgebiet "Ochtum bei Grolland".
- Schutzzweck soll vorrangig die Erhaltung und Entwicklung der Ochtum als Lebensraum und Wanderstrecke für Meer- und Flussneunaugen sowie die Erhaltung und Entwicklung der Ochtum und ihrer Aue als Brut- und Rastgebiet für gefährdete Wasser- und Watvögel sein.
- Die geplanten Streckenführungen der B 212neu sowie der B 6neu queren das FFH-Gebiet "Bremische Ochtum" und somit auch den Bereich des geplanten Naturschutzgebietes "Bremische Ochtum". Die sich daraus ergebenden Planungserfordernisse werden im jeweiligen fernstraßenrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt.

# Erste Verordnung zur Änderung der Naturschutzgebietsverordnung "Ochtumniederung bei Brokhuchting" (Artikel 2)

- Anpassung des Schutzzweckes an die Erfordernisse aus der Eigenschaft als FFH-Gebiet "Bremische Ochtum" und Vogelschutzgebiet "Niedervieland" (DE 2918-401).
- Arrondierung unter Einbeziehung von Bereichen des FFH-Gebietes "Bremische Ochtum", die bisher als Teilfläche des LSG "Niedervieland Wiedbrok Stromer Feldmark" geschützt bzw. derzeit noch nicht geschützt sind.

# Erste Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Niedervieland - Wiedbrok - Stromer Feldmark" (Artikel 3)

- Herausnahme der bisher einbezogenen Teilflächen des FFH-Gebietes "Bremische Ochtum" aus dem Landschaftsschutzgebiet.
- Anpassung des Schutzzweckes als Folge der Herausnahme von bisher einbezogenen Teilflächen des FFH-Gebietes "Bremische Ochtum".

#### Neue Naturschutzgebietsverordnung "Binnensalzstelle Rethriehen" (Artikel 4)

- Neue NSG-VO für das FFH-Gebiet "Binnensalzstelle Rethriehen".
- Schutzzweck soll vorrangig die Erhaltung und Entwicklung des prioritären FFH-Lebensraumtyps \*1340 Binnenland-Salzstellen sein.

## 39. Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung von 1968 (Artikel 5)

- Aufhebung des LSG in den vorgenannten Bereichen.

## Neue Landschaftsschutzgebietsverordnung "Ochtumniederung Huchting, Neustadt und Obervieland" (Artikel 6)

- neue LSG-VO für den Aufhebungsbereich der 39. Änderungsverordnung der LSG-Verordnung von 1968 ohne die Bereiche, die von Artikel 1 umfasst sind. In den zu ändernden Verordnungen wird die gelenkte Umweltbildung als zulässige Handlung ergänzt sowie eine Regelung zur Gefahrenabwehr und ein Hinweis zur Verkehrssicherungspflicht aufgenommen werden, wie es in den bisherigen neueren Schutzgebietsverordnungen bereits geregelt ist.

Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich der vorgesehenen Artikelverordnung mit den genannten Schutzbereichen ist in den Übersichtskarten, die als Anlage beigefügt sind, dargestellt.

Eine Grobabstimmung mit den anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 63 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ist am 27.04.2016 erfolgt.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) wird über den weiteren Verlauf dieses Verfahrens und seine Ergebnisse unterrichtet.

## B. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

### Anlagen:

Übersichtskarten



























